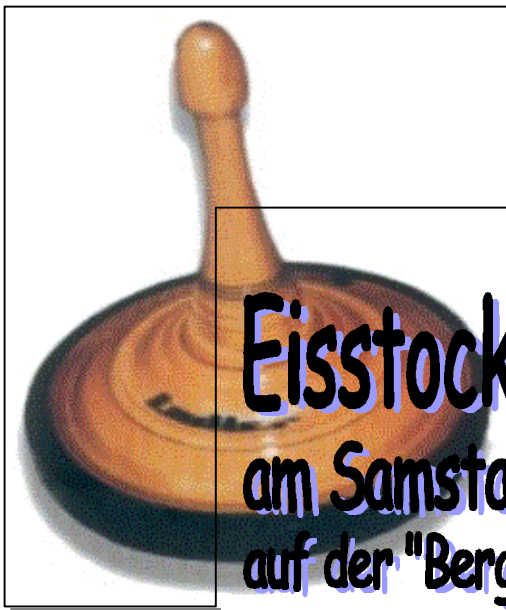


Berichte & amtliche Informationen

Jahrgang 30
Folge 1
Jänner 2001
36947178U

- Postentgelt bar bezahlt - P.b.b. - Erscheinungsort Wels - Verlagspostamt Wels - Zulassungsnummer



Einladung und Ausschreibung zu den 12. Thalheimer Eisstock-Ortsmeisterschaften 2001 am Samstag, dem 27. Jänner 2001, ab 9.30 Uhr auf der "Berger- Wiese" (nähe Gasth. Berger) in Steinhaus

Wie im Vorjahr wird auch heuer wieder die
Eisstock-Ortsmeisterschaft auf Natureis ausgetragen.

WICHTIG: ES DÜRFEN AUSSCHLIESZLICH HOLZSTÖCKE VERWENDET WERDEN!

Veranstalter:

Sportausschuss der Marktgemeinde Thalheim bei Wels

Anmeldeschluss:

bis längstens Freitag, dem 26. Jänner 2001, 12.00 Uhr

Organisation und Durchführung:

ASKÖ Thalheim – Sektion Stockschießen

Austragungsmodus:

6 Kehren, gezählt wird olympisch

Teilnahmeberechtigt:

Alle Thalheimerinnen und Thalheimer sowie jene
Personen, die einem Thalheimer Sportverein angehören
bzw. bei einer Thalheimer Firma beschäftigt sind.

Siegerehrung:

im Anschluss an die Finalspiele im Dorfcafe Thalheim

Anmeldungen:

Ab sofort beim Marktgemeindeamt Thalheim
(Tel. 07242/47074-23 Frau Schuller)

HINWEIS:

Holzstöcke können bei Bedarf vom Veranstalter
beigestellt werden. Um zeitgerechte Mitteilung wird
gebeten.

Nenngeld:

S 150,- / Moarschaft (bestehend aus 4 Personen)

Für den Sportausschuss:

Harald Böck eh.

Obmann

WICHTIG - Winterdienst

Mit der kalten Jahreszeit werden auch heuer wieder eine Reihe von Problemen für die Straßenbenutzer auftauchen.

VEREISTE STRASSEN UND GEHSTEIGE SOWIE SCHNEEMATSCH FORDERN ERHÖHTE KONZENTRATION IM VERKEHR!

Thalheim kann mit berechtigtem Stolz darauf verweisen, den Winterdienst immer bestens organisiert zu haben. Selbst bei stärkstem Schneefall und bei extremer Eisglätte konnte der Verkehr auf den Hauptstraßen aufrechterhalten werden. Das ist keine Selbstverständlichkeit, wenn man bedenkt, dass im Gemeindegebiet rund 60 km Plätze, Straßen und Wege zu betreuen sind.

Die Gemeinde Thalheim bei Wels betrachtet den Winterdienst als echte Verpflichtung gegenüber der Thalheimer Bevölkerung!

Dass die Schneeräumung und Splittstreuung trotz bester Organisation des Winterdienstes nicht überall gleichzeitig einsetzen kann, wird jedem verständlich sein. Es wird daher um Verständnis dafür ersucht, dass zu allererst die Hauptverkehrsstraßen und jene Straßen, die vom Schul- und

Kindergartenbus befahren werden, geräumt bzw. gestreut werden müssen.

Sollte es dennoch einmal witterungsbedingt zu einer Notsituation kommen, genügt ein Anruf beim Gemeindeamt, Tel. 47074/11.

Außerhalb der Dienstzeit kann beim Gendarmerieposten Thalheim bei Wels, Tel. 47474, angerufen werden.

Eine ordnungsgemäße Schneeräumung setzt auch voraus, dass die Straßen frei von privatem Ablagerungsmaterial (Schotter, Sand, Holz udgl.) sind. Die Schneeräumung auf Siedlungsstraßen würde wesentlich erleichtert, wenn die Anrainer nachtsüber ihre Autos in die vorhandenen Hauseinfahrten oder Garagen abstellen. Die Gemeindeverwaltung ersucht daher dringend, diese Hinweise zu beachten und zu befolgen.

BITTE GEHSTEIGREINIGUNG ERNST NEHMEN!

Der Winter ist auch jene Zeit, welche Hauseigentümer wohl am wenigsten schätzen, müssen sie doch Sorge tragen, dass die Gehsteige vor ihren Liegenschaften vom Schnee befreit und gegen Glätte bestreut werden.

Diese Verpflichtung gründet sich auf § 93 STVO 1960, idgF. Auszugsweise wird daher der Gesetzestext zitiert:

“Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten haben dafür zu sorgen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der Liegenschaft in der Zeit von 06.00 - 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert und bei Glätte gestreut sind.

Die Eigentümer von Liegenschaften haben ferner dafür zu sorgen, dass überhängende Schneewechten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.”

Noch eine Gefahr sei aufgezeigt, die so mancher Hauseigentümer unterschätzt:

Oftmals herrscht die Ansicht vor, eine bestehende Haftpflichtversicherung entbinde den Hauseigentümer von der Verpflichtung zur Gehsteigräumung und -streuung. Wenn jemand vor der Liegenschaft zu Schaden käme, werde ohnehin die Versicherung etwaige Ansprüche bereinigen. Vor so einer Auffassung muss eindringlich gewarnt werden!

Unfälle, die sich auf ungenügend gereinigten oder unzureichend gestreuten Gehsteigen ereignen, können den Tatbestand der schweren oder leichten Körperverletzung begründen und eine Ahndung nach dem Strafgesetz zu Folge haben!

Besonderes Augenmerk soll nach starken Schneefällen auch der Säuberung der Hausdächer zugewendet werden, denn auch abgehende **DACHLAWINEN** können zu Unfällen führen.

Die bloße Kennzeichnung der Gefahr von Dachlawinen durch angelehnte Stangen oder durch ein Schild **“Vorsicht Dachlawine“** genügt **n i c h t !**